

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-4206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

7150/1-Pr 1/82

1922 IAB

1982-07-30

zu 1981/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 1981/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen, Zl. 1981/J-NR/1982, betreffend die Führung von Strafverfahren im Justizbereich beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

In dem zu 25 d Vr 5527/82 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (37 St 25.995/82 der Staatsanwaltschaft Wien) gegen Karl M. wegen §§ 127 Abs. 1, 129 Z. 1 StGB anhängig gewesenen Strafverfahren wurden von der Staatsanwaltschaft Wien vor ihrer Antragstellung auf Verfahrenseinstellung alle für eine Widerlegung der eine Tatbegehung bestreitenden Verantwortung des Verdächtigen in Frage kommenden Umstände gewissenhaft geprüft und abgewogen und keine zu einer allfälligen Überführung des Verdächtigen geeigneten Erhebungen unterlassen.

Von der Staatsanwaltschaft Wien wurde es nicht verabsäumt, den Verdächtigen auf eine allenfalls beim Einschlagen des Fensters zugezogene Verletzung untersuchen zu lassen oder sonst verwertbare Spuren sicherstellen zu lassen. Vielmehr wurde eine Spurensicherung am Tatort - wie dem Bericht über die Erhebungen der Bundespolizeidirektion Wien vom 17. Mai 1982 zu entnehmen ist - von den Sicherheitsbehörden deshalb nicht vorgenommen, weil es sich bei den am Fenster und im Inneren des angrenzenden Raumes wahrgenommenen Blutspuren "um so kleine Mengen (handelte), welche nicht sichergestellt werden könnten", und "weil erkennungs-

dienstlich verwertbare Spuren, insbesondere Fingerabdrücke am Tatort nicht vorgefunden werden" konnten. Tatsächlich konnte also die Verantwortung des Verdächtigen, daß er sich die bei ihm festgestellte Schnittverletzung an der rechten Hand bei einer anderen Gelegenheit zugezogen habe, mangels Verwertbarkeit der am Tatort vorgefundenen Blutspuren zu Vergleichszwecken nicht mit der für eine strafgerichtliche Verfolgung erforderlichen Sicherheit widerlegt werden.

Zu 2.:

Mit Rücksicht auf die Ausführungen zu Punkt 1. kann den Anklagebehörden weder im konkreten Fall noch allgemein eine kursorische, die Tätigkeit der Exekutive beeinträchtigende Verfahrensführung zum Vorwurf gemacht werden. Sollte tatsächlich in der Bevölkerung oder bei der Exekutive eine solche Auffassung vertreten werden, so ist diese unrichtig und durch keine aktenkundigen Tatsachen untermauert. Einer solchen Auffassung läge im übrigen eine grobe Verkennung der Aufgabenteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde zugrunde. (s. hierzu Fleisch, Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde - Ihr Zusammenwirken im Dienste der Strafrechtspflege, RZ 1976, 105 ff, hier insb. S.106 Pkt.V, Wiedergabe eines am 11.12.1975 im Rahmen eines Arbeitsgespräches der Leiter der Staatsanwaltschaften und der Leiter der Sicherheitsbehörden gehaltenen Referates)

Zu 3. und 4.:

An der bestehenden Praxis regelmäßiger Kontaktgespräche über anstehende Probleme wird festgehalten werden; ein darüber hinausgehendes Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres ist weder in dem den Gegenstand dieser Anfrage betreffenden Einzelfall noch sonst erforderlich.

29. Juli 1982

Broda